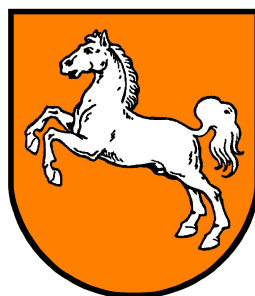


NIEDERSÄCHSISCHES FINANZGERICHT

– DAS PRÄSIDIUM –



GESCHÄFTSVERTEILUNGSPLAN

1. Januar bis 31. Dezember 2021

Stand: 18. Januar 2021

in der Fassung der Beschlüsse vom 26. Oktober 2020, vom 02. November 2020, vom 09. November 2020, vom 17. November 2020, vom 23. November 2020, vom 27. November 2020 und vom 4. Januar 2021.

A) Zuständigkeit der Senate und B) Vertretung

A) Zuständigkeit der Senate

1. Die Senate sind für Verfahren gegen die ihnen zugewiesenen Finanzbehörden zuständig (Allgemeines Arbeitsgebiet), soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Senats für ein besonderes Arbeitsgebiet besteht. Besondere Arbeitsgebiete sind die im Teil C den Senaten zugewiesenen Aufgaben. Betrifft ein Verfahren auch das besondere Arbeitsgebiet eines Senats und wird ein Verfahren deswegen an diesen Senat zu Recht abgegeben oder bereits mit seinem Eingang bei diesem Senat erfasst, bleibt der betreffende Senat auch dann für das Verfahren zuständig, wenn sich die seine Zuständigkeit ursprünglich begründende Fragestellung im Laufe des Rechtsstreits erledigt.
2. Für Nebenverfahren (z.B. Aussetzung der Vollziehung, einstweilige Anordnung, Prozesskostenhilfe, Kostensachen, Vollstreckung [§§ 150 ff. FGO], gerichtliche Festsetzung der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige) und Folgeentscheidungen (z.B. Entscheidungen nach §§ 107 bis 109 Finanzgerichtsordnung - FGO -) ist der Senat zuständig, in dessen Arbeitsgebiet die Hauptsache fällt, fiel oder fallen würde.
3. Die Zuständigkeit für Streitsachen aus dem allgemeinen Abgabenrecht bestimmt sich nach der Steuerart, soweit die Streitsache nicht von der durch die Steuerart begründeten Zuständigkeit ausgenommen ist oder zu dem besonderen Arbeitsgebiet eines Senats aus dem allgemeinen Abgabenrecht gehört (z.B. 14. Senat, 15. Senat). Sind mehrere Steuerarten betroffen, so ist die Steuerart mit dem höchsten Streitwert maßgebend. Steuerart im Sinne des Geschäftsverteilungsplans sind auch Verfahren nach Kapitel X des EStG.
- 4.1 Im Fall der objektiven Klagehäufung (§ 43 FGO) ist, wenn neben einer Klage wegen Einkommen-, Körperschaft-, Gewerbe-, Umsatzsteuer oder gesonderter Feststellung auch ein anderes Rechtsschutzbegehren erhoben wird, zunächst der Senat zuständig, der zuständig wäre, wenn nur die Einkommen-, Körperschaft-, Gewerbe-, Umsatzsteuer oder gesonderte Feststellung streitig wäre. Bei einer Klage wegen Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer oder gesonderter Feststellung, die sich zugleich auch gegen die Umsatzsteuerfestsetzung richtet, ist zunächst der Senat zuständig, der für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer oder gesonderte Feststellung zuständig ist. In den übrigen Fällen des § 43 FGO richtet sich diese vorläufige Zuständigkeit nach der Abgabenart mit dem höchsten Streitwert. Der hier nach zunächst zuständige Senat entscheidet über die Trennung nach § 73 Abs. 1 FGO.
- 4.2 Erhebt eine Beteiligte oder ein Beteiligter, die oder der nach § 60 Abs. 3 FGO zu einem Klageverfahren einer anderen Beteiligten oder eines anderen Beteiligten notwendig hinzuzuziehen gewesen wäre, Klage, so ist für die nach § 73 Abs. 2 FGO zu verbindenden Verfahren der Senat zuständig, bei dem die zuerst eingegangene Klage anhängig ist.
5. Tritt infolge der Änderung der Finanzamtsbezirke oder durch Klageänderung ein Wechsel der Beklagten oder des Beklagten ein, so bleibt die bei Klageerhebung begründete Zuständigkeit des mit der Sache befassten Senats bestehen. Die bei Klageerhebung begründete Zuständigkeit bleibt in den Fällen des Satzes 1 auch bestehen, wenn die Zuständigkeit des Senats durch Änderung des Geschäftsverteilungsplans nach Teil C geändert wird.
- 6.1 Der im Zeitpunkt der Austragung eines Verfahrens zuständige Senat bleibt – vorbehaltlich der Ziffer 6.2 – auch bei einer Änderung der Geschäftsverteilung zuständig, wenn ein ausgesetztes, ruhendes, unterbrochenes oder aus sonstigen Gründen statistisch ausgetragenes Verfahren fortgesetzt wird. Er ist, auch wenn er infolge einer Änderung der Geschäftsverteilung für die Hauptsache nicht mehr zuständig wäre, innerhalb des Gerichts für später anhängig werdende Nebenverfahren und Folgeentscheidungen (siehe Ziff. 2) zuständig. Die Wiederaufnahme eines

A) Zuständigkeit der Senate und B) Vertretung

ausgesetzten, ruhenden, unterbrochenen oder aus sonstigen Gründen statistisch ausgetragenen Verfahrens ist kein Eingang im Sinne des Teils C dieses Geschäftsverteilungsplanes.

6.2 Soweit sich aus Teil C des Geschäftsverteilungsplans nichts anderes ergibt, gilt bei einer Änderung der Geschäftsverteilung folgendes:

a) Soweit bei einer Änderung der Geschäftsverteilung die Zuständigkeit für die noch unerledigten Verfahren auf einen anderen Senat übertragen wird, wird dieser Senat zuständig für alle noch nicht entschiedenen Verfahren, die von der Geschäftsstelle des bisher zuständigen Senats noch nicht statistisch als erledigt ausgetragen sind. Als unerledigte Verfahren gelten nicht diejenigen Verfahren, die ausgesetzt oder unterbrochen sind, bei denen das Ruhen des Verfahrens angeordnet ist oder die nach Unterbrechung des Verfahrens oder Untätigkeit der Beteiligten als erledigt gelten und statistisch als erledigt ausgetragen sind.

b) Soweit bei einer Änderung der Geschäftsverteilung die Zuständigkeit für die noch unerledigten Verfahren auf einen anderen Senat übertragen wird, gelten als Eingänge eines Jahres diejenigen Verfahren, die in dem betreffenden Jahr beim Gericht eingegangen oder in dem betreffenden Jahr nach Teil A Ziff. 6.4 als neue Hauptsache zu behandeln sind. Hierzu gehören auch diejenigen Verfahren, die vor dem betreffenden Jahr beim Gericht eingegangen sind und in dem betreffenden Jahr nach vorheriger Aussetzung, Ruhen, Unterbrechung oder sonstiger statistischer Erledigung wieder aufgenommen wurden.

6.3 Wird geltend gemacht, eine Erledigungs- oder Rücknahmeerklärung sei unwirksam, bleibt der im Zeitpunkt des Kosten- bzw. Einstellungsbeschlusses zuständige Senat auch nach einer Änderung der Geschäftsverteilung für die Fortsetzung des Verfahrens zuständig. Falls der im Zeitpunkt des Kosten- bzw. Einstellungsbeschlusses zuständige Senat zwischenzeitlich aufgelöst wurde, gilt Ziffer 6.2 entsprechend.

6.4 Vom Bundesfinanzhof zur erneuten Entscheidung zurückverwiesene Verfahren sind als neue Hauptsache zu behandeln. Entsprechendes gilt auch bei Anträgen auf Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 134 FGO.

7. Zuständigkeit für Streitigkeiten aus Kapitel X des EStG:

Für alle Verfahren einschließlich der Anträge auf Gewährung von Prozesskostenhilfe, die Streitigkeiten aus Kapitel X des EStG betreffen, bestimmt sich die Zuständigkeit nach der Reihenfolge des Eingangs beim Niedersächsischen Finanzgericht. Für diese gesondert erfassten Verfahren sind die Senate in aufsteigender Reihenfolge jeweils pro zugewiesener Richterin bzw. pro zugewiesenem Richter im Senat für die nächsten eingegangenen fünf Verfahren zuständig. Maßgebend ist die Anzahl der Richterinnen oder Richter im Senat im Zeitpunkt des ersten dem Senat nach dieser Reihenfolge zugewiesenen Verfahrens aus dem Kapitel X des EStG. Richterinnen oder Richter, die zu diesem Zeitpunkt mehreren Senaten angehören, werden nur bei dem Senat berücksichtigt, dem sie auf Dauer oder überwiegend angehören; bei gleichen Bruchteilen werden sie nur in dem Senat mit der niedrigeren Ordnungsnummer berücksichtigt. Diese Reihenfolge wird über den vorangegangenen Jahreswechsel hinaus fortgesetzt.

Der Bestand der mit Ablauf des 30. Juni 2015 noch nicht erledigten Streitigkeiten aus Kapitel X des EStG aus dem Dezernat 1 des früheren - mit Ablauf des 30.06.2015 aufgelösten - 11. Senats wird unter Anrechnung auf den Turnus am 1. Juli 2015 als Neueingang behandelt.

Der Senat, der nach dem vorangegangenen Absatz das erste Verfahren erhalten hat, ist für die ausgesetzten, ruhenden unterbrochenen oder aus sonstigen Gründen statistisch ausgetragenen Verfahren des früheren - mit Ablauf des 30.06.2015 aufgelösten - 11. Senats zuständig,

A) Zuständigkeit der Senate und B) Vertretung

soweit es sich um Streitigkeiten aus dem Kapitel X des EStG handelt. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht.

- 7.1 In Fällen des Sachzusammenhangs (z.B. Klagen wegen Kindergeld für dasselbe Kind) ist der Senat zuständig, bei dem das erste den Sachzusammenhang begründende Verfahren anhängig ist. Ein Sachzusammenhang im Sinne von Satz 1 dieser Vorschrift besteht auch dann, wenn es um Klagen derselben Klägerin bzw. desselben Klägers geht, selbst wenn Kindergeld für verschiedene Kinder begehrt wird. Dies gilt nicht, wenn die früher anhängig gewordene Klage bereits erledigt ist.

Bei Streitigkeiten aus Kapitel X des EStG ist für Nebenverfahren i.S.d. Ziff. 2 kraft Sachzusammenhangs der Senat zuständig, bei dem das Hauptsacheverfahren anhängig ist oder war.

Ist oder war bei Streitigkeiten aus Kapitel X des EStG bei einem Senat ein Nebenverfahren (z.B. Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz, PKH-Antrag) anhängig, so besteht die Zuständigkeit dieses Senats kraft Sachzusammenhangs auch für das Hauptsacheverfahren.

- 7.2 Verfahren, bei denen ein Sachzusammenhang i.S.d. Ziff. 7.2 mit einem zuvor eingetragenen Verfahren besteht, werden bei der Zuständigkeitsverteilung nach Ziff. 7.1 in keinem Fall mitgezählt.

- 7.3 Die Regelung der Ziff. 4.2 gilt entsprechend.

- 7.4 Stellt sich im Nachhinein heraus, dass eine Streitigkeit aus Kapitel X des EStG einem Senat zu Unrecht zugewiesen worden ist, so gilt das Verfahren in dem Zeitpunkt als Neueingang, in dem der Irrtum der Erfassungsstelle mitgeteilt wird.

8. Die Aufgaben der Güterichterin bzw. des Güterichters (§ 155 Satz 1 FGO i.V.m. § 278 Abs. 5 ZPO) werden der Richterin am Finanzgericht Nagel, der Richterin am Landgericht Haarmann und dem Richter am Finanzgericht Peter zugewiesen. Die Güterichterinnen bzw. der Güterichter sind abwechselnd nach dem Eingangsdatum bei der Güterichtergeschäftsstelle für jeweils ein eingehendes Verfahren beginnend bei der Richterin am Finanzgericht Nagel zuständig. Die vorstehende Regelung gilt nicht, wenn die Güterichter ihre Geschäfte im Einzelfall untereinander unter Berücksichtigung der Wünsche und Interessen der Beteiligten abweichend verteilen. Ferner ist in den Verfahren, die bei dem Senat anhängig sind, dem die Güterichterin bzw. der Güterichter angehört, unabhängig von den vorstehenden Regelungen die Vertreterin bzw. der Vertreter der jeweiligen Güterichterin bzw. des jeweiligen Güterichters zuständig. Die Vertretung erfolgt in der nachstehenden Reihenfolge:

Ri´in FG Nagel:	Vertretung durch Ri´inLG Haarmann,
Ri´in LG Haarmann:	Vertretung durch RiFG Peter,
RiFG Peter:	Vertretung durch Ri´inFG Nagel.

B) Vertretung

1. Kann eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender nicht gemäß § 21 f Abs. 2 GVG durch eine Richterin oder einen Richter seines Senats vertreten werden, wird sie oder er durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Senats mit der nächsthöheren Ordnungsnummer vertreten, wobei der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des 15. Senats die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des 1. Senats folgt. Falls eine Vertreterin oder ein Vertreter auch hiernach nicht herangezogen werden kann, übernimmt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Senats wiederum mit der nächsthöheren Ordnungsnummer die Vertretung. Tritt ein zweiter oder ein weiterer Vertretungs-

A) Zuständigkeit der Senate und B) Vertretung

fall ein, geht die Vertretung in dem Senat mit der niedrigeren laufenden Nummer vor. An Sitzungstagen seines Senats wird eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender nicht zur Vertretung herangezogen, sofern sie oder er an einer Sitzung an dem betreffenden Sitzungstag teilnehmen muss.

2. Die Regelung gilt für die Vertretung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers entsprechend mit der Maßgabe, dass zunächst die dienstjüngere Richterin bzw. der dienstjüngere Richter des anderen Senats vertritt. Eine Richterin oder ein Richter, die oder der zurzeit mehreren Senaten nicht nur für Einzelsachen angehört oder zurzeit die Vorsitzende oder den Vorsitzenden vertritt oder teilzeitbeschäftigt ist oder zu mehr als 50% für Aufgaben der Justizverwaltung freigestellt ist, wird nicht zur Vertretung in einem anderen Senat herangezogen.
3. Gehört eine Richterin oder ein Richter mehreren Senaten an, so geht die Tätigkeit in dem Senat, dem sie oder er auf Dauer oder überwiegend angehört, der Tätigkeit in dem anderen Senat vor; bei gleichen Bruchteilen geht die Tätigkeit in dem Senat mit der niedrigeren laufenden Nummer vor.
4. Eine Richterin oder ein Richter ist ganztägig an der Vertretung gehindert, wenn sie oder er an dem betreffenden Tag Aufgaben der Justizverwaltung oder Aufgaben in Vertretungsorganen der Richter wahrnimmt.
5. Eine Richterin oder ein Richter ist an der Vertretung insbesondere nicht dadurch gehindert, dass sie oder er an einer Vorberatung in dem Senat, in dem sie oder er vertreten soll, nicht teilnehmen kann. Eine Richterin oder ein Richter ist an der Vertretung auch nicht dadurch gehindert, dass in ihrem oder seinem Senat an dem Tag, an dem sie oder er als Vertretung herangezogen werden soll, eine Vorberatung angesetzt ist oder sich die Richterin bzw. der Richter auf eine Sitzung in ihrem oder seinem Senat sonst vorbereiten muss.

C) Aufteilung auf die Senate

1. Senat

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Finanzgericht	Lehmann
Beisitzer:	Richter am Finanzgericht	Jäger *)
	Richter am Finanzgericht	Dr. Schnorr
	Richter	Siesenop

Richter am Finanzgericht Benedikt bleibt nach dem Wechsel in den 15. Senat ab dem 1. Mai 2019 nur für die Verfahren 1 K 246/16, 1 K 279/16, 1 K 303/16 und 1 K 325/16 Mitglied des 1. Senats.

Allgemeines Arbeitsgebiet:

Finanzämter:	Buchholz	
	Cuxhaven	
	Herzberg	(Eingänge ab 01.01.2020)
	Lingen	(Eingänge bis 31.03.2019)
	Nienburg	(Eingänge 01.07.2019 bis 31.10.2019) ¹⁾
	Northeim	(Eingänge ab 01.01.2020)
	Papenburg	(Eingänge ab 01.01.2019)
	Winsen	(Eingänge bis 31.12.2020)

¹⁾ Der 1. Senat ist auch zuständig für mit Ablauf des 31.12.2019 noch nicht erledigte Verfahren, die nach dem 31.10.2019 eingegangen sind, sofern ein Sachzusammenhang mit einem vom 01.07.2019 bis einschließlich 31.10.2019 eingegangenen, mit Ablauf des 31.12.2019 noch nicht erledigten Verfahren besteht und sofern nicht der 3. Senat zuständig ist.

Besonderes Arbeitsgebiet:

Einheitswerte und sonstige Feststellungen nach Maßgabe des Bewertungsgesetzes, Bodenschätzung, Vermögensteuer, Grundsteuermessbetrag, Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Landwirtschaftskammerbeiträge). Hierzu zählen auch Feststellungen nach den §§ 13a, 13b und 13c ErbStG.

Rechtshilfeersuchen (Eingänge 01.01. - 31.12.2019) ohne Ersuchen niedersächsischer Finanzbehörden nach §§ 94, 96 AO, bei Klagen gegen die Finanzämter für Großbetriebsprüfung sowie für sonstige Rechtsbehelfe und Anträge, soweit kein anderer Senat zuständig ist (Eingänge 01.01. - 31.12.2019).

Die oder der Vorsitzende des 1. Senats ist zuständig für eidliche Vernehmungen und Beeidigungen nach § 158 FGO (Eingänge 01.01. – 31.12.2019).

*) als Vertreter/in des/der Vorsitzenden im Sinne des § 4 FGO i.V.m. § 21f Abs. 2 Satz 1 GVG

C) Aufteilung auf die Senate

2. Senat

Vorsitzende:	Präsidentin des Finanzgerichts	Hager
Beisitzer:	Richterin am Finanzgericht	Greschok *)
	Richterin am Finanzgericht	Sombeck

Allgemeines Arbeitsgebiet:

Finanzämter:	Braunschweig-Wilhelmstraße	(Eingänge bis 31.12.2015)
	Emden	
	Hildesheim-Alfeld	(inklusive Eingänge ab 01.01.2019 des ehemaligen Finanzamts Alfeld und Eingänge ab 01.01.2014 des ehemaligen Finanzamts Hildesheim)
	Norden	(Eingänge ab 01.01.2017)
	Northeim	(Eingänge 01.01.2015 bis 31.12.2017)
	Osnabrück-Land	(Eingänge ab 01.01.2017)

Besonderes Arbeitsgebiet:

Prämien und Zulagen (außer Sparszulagen und Eigenheimzulagen).

Streitigkeiten i.S. des § 33 Abs. 1 Nr. 3 FGO sowie sonstige selbständige Streitigkeiten über die Zulässigkeit der Hilfeleistung in Steuersachen (Eingänge ab 01.01.2019¹⁾).

¹⁾ Soweit nicht der 6. Senat zuständig ist.

Rechtshilfeersuchen (Eingänge 01.01. - 31.12.2020) ohne Ersuchen niedersächsischer Finanzbehörden nach §§ 94, 96 AO, bei Klagen gegen die Finanzämter für Großbetriebsprüfung sowie für sonstige Rechtsbehelfe und Anträge, soweit kein anderer Senat zuständig ist (Eingänge 01.01. - 31.12.2020).

Die oder der Vorsitzende des 2. Senats ist zuständig für eidliche Vernehmungen und Beidigungen nach § 158 FGO (Eingänge 01.01. – 31.12.2020).

*) als Vertreter/in des/der Vorsitzenden im Sinne des § 4 FGO i.V.m. § 21f Abs. 2 Satz 1 GVG

C) Aufteilung auf die Senate

3. Senat

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Finanzgericht	Zimmer
Beisitzer:	Richter am Finanzgericht	Peter *)
	Richter am Finanzgericht	Vorbeck

Allgemeines Arbeitsgebiet:

Finanzämter:	Göttingen	
	Nienburg ¹⁾	(Eingänge bis 30.06.2019) ²⁾
	Soltau	
	Zeven	(Eingänge ab 01.01.2021).

¹⁾ einschließlich der ausgesetzten, ruhenden, unterbrochenen oder aus sonstigen Gründen statistisch ausgetragenen Verfahren des früheren - mit Ablauf des 30.06.2015 aufgelösten - 11. Senats

²⁾ Der 3. Senat bleibt zuständig für die nach dem 30.06.2019 eingegangenen und mit Ablauf des 31.12.2019 noch nicht erledigten Verfahren, soweit ein Sachzusammenhang mit einem noch nicht erledigten und vor dem 01.07.2019 eingegangenen Verfahren besteht.

Besonderes Arbeitsgebiet:

Erbschaft- und Schenkungsteuer, Rennwett- und Lotteriesteuer, Spielbank- und Troncabgabe.

Rechtshilfeersuchen (Eingänge 01.01. - 31.12.2021) ohne Ersuchen niedersächsischer Finanzbehörden nach §§ 94, 96 AO, bei Klagen gegen die Finanzämter für Großbetriebsprüfung sowie für sonstige Rechtsbehelfe und Anträge, soweit kein anderer Senat zuständig ist (Eingänge 01.01. - 31.12.2020).

Die oder der Vorsitzende des 3. Senats ist zuständig für eidliche Vernehmungen und Beeidigungen nach § 158 FGO (Eingänge 01.01. – 31.12.2021).

*) als Vertreter/in des/der Vorsitzenden im Sinne des § 4 FGO i.V.m. § 21f Abs. 2 Satz 1 GVG

C) Aufteilung auf die Senate

4. Senat

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Finanzgericht	Dr. Horn
Beisitzer:	Richterin am Finanzgericht	May *)
	Richter am Finanzgericht	Dr. Keß

Allgemeines Arbeitsgebiet:

Finanzämter:	Celle	
	Hildesheim-Alfeld	(Eingänge 01.01.2018 bis 31.12.2018 des ehemaligen Finanzamts Alfeld)
	Syke ¹⁾	
	Verden	(Eingänge ab 01.01.2018)
	Wesermünde	
	Zeven	(Eingänge bis 31.12.2020)

¹⁾ einschließlich der ausgesetzten, ruhenden, unterbrochenen oder aus sonstigen Gründen statistisch ausgetragenen Verfahren des früheren - mit Ablauf des 30.06.2015 aufgelösten - 11. Senats.

Besonderes Arbeitsgebiet:

Beschlüsse i.S. des § 21 Abs. 3 FGO sowie des § 21b Abs. 6 GVG

*) als Vertreter/in des/der Vorsitzenden im Sinne des § 4 FGO i.V.m. § 21f Abs. 2 Satz 1 GVG

C) Aufteilung auf die Senate

5. Senat

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Finanzgericht	Christochowitz
Beisitzer:	Richter am Finanzgericht	Schirp *)
	Richter am Finanzgericht	Ossinger

Allgemeines Arbeitsgebiet:

Finanzämter: Cloppenburg (Eingänge ab 01.01.2016)

Besonderes Arbeitsgebiet:

Umsatzsteuersachen der Finanzämter

Aurich	(Eingänge ab 01.01.2020)
Bad Bentheim bis Delmenhorst	
Emden	(Eingänge ab 01.01.2020)
Gifhorn	
Goslar-Bad Gandersheim	
Göttingen	
Hameln	(Eingänge ab 01.01.2020)
Hannover-Land I	(Eingänge bis 31.12.2017 und ab 01.01.2019)
Hannover-Land II	(Eingänge bis 31.12.2017 und ab 01.01.2019)
Hannover-Mitte	(Eingänge bis 31.12.2017 und ab 01.01.2019)
Hannover-Nord	
Hannover-Süd	(Eingänge bis 31.12.2017 und ab 01.01.2019)
Helmstedt	
Hildesheim-Alfeld	
Holzminden	(Eingänge ab 01.01.2020)
Norden	(Eingänge ab 01.01.2020)
Wittmund	(Eingänge ab 01.01.2020)

einschließlich der Haftung nach §§ 13c, 13d, 25d und § 25e UStG sowie

- Erlasssachen, mit denen der Erlass von Zinsen nach § 233a AO auf Umsatzsteuer begehrt wird, soweit die zugrundeliegende Steuerfestsetzung nicht auf geschätzten Besteuerungsgrundlagen beruht;
- Verfahren über Billigkeitsmaßnahmen, bei denen die Steuer entweder gem. § 14 Abs. 3 UStG (in der bis zum 31.12.2003 geltenden Fassung) nach Berichtigung der Rechnung erlassen werden soll oder bei denen ein Erlassantrag auf eine Verletzung des Gemeinschaftsrechts bei der Umsatzsteuerfestsetzung gestützt wird

Dazu gehören nicht:

- Rechtsschutzbegehren, mit denen lediglich die Schätzung von Besteuerungsgrundlagen (einschließlich Hinzuschätzungen und Schätzungen des Umfangs einer etwaigen nichtunternehmerischen Nutzung von Gegenständen) oder die Festsetzung von Verspätungszuschlägen angegriffen wird;

*) als Vertreter/in des/der Vorsitzenden im Sinne des § 4 FGO i.V.m. § 21f Abs. 2 Satz 1 GVG

C) Aufteilung auf die Senate

- b) Stundungs- und andere Erlasssachen im Sinne von § 222 oder § 227 AO;
- c) Rechtsschutzbegehren wegen Umsatzsteuersonderprüfung und Umsatzsteuernachschau.

*) als Vertreter/in des/der Vorsitzenden im Sinne des § 4 FGO i.V.m. § 21f Abs. 2 Satz 1 GVG

C) Aufteilung auf die Senate

6. Senat

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Finanzgericht	Fette
Beisitzer:	Richterin am Finanzgericht	Bartels *)
	Richterin am Finanzgericht	Mutschler
	Richterin am Finanzgericht	Dr. Hagen

Allgemeines Arbeitsgebiet:

Finanzämter:	Osnabrück-Stadt	(Eingänge ab 01.01.2021)
	Winsen	(Eingänge ab 01.01.2021)

Besonderes Arbeitsgebiet:

Rechtsschutzbegehren, die die Besteuerung von Körperschaften betreffen, soweit die Verfahren nicht ausdrücklich dem 10. Senat zugewiesen sind und soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Senats begründet ist.

Streitigkeiten i.S. des § 33 Abs. 1 Nr. 3 FGO sowie sonstige selbständige Streitigkeiten über die Zulässigkeit der Hilfeleistung in Steuersachen (Eingänge bis 31.12.2018¹⁾).

¹⁾ Der 6. Senat ist zudem weiterhin für die Verfahren 6 K 118/20 und 6 V 119/20 zuständig.

Rechtsschutzbegehren, bei denen ein Finanzamt für Fahndung und Strafsachen Beklagter ist.

*) als Vertreter/in des/der Vorsitzenden im Sinne des § 4 FGO i.V.m. § 21f Abs. 2 Satz 1 GVG

C) Aufteilung auf die Senate

7. Senat

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am Finanzgericht	Gascard
Beisitzer:	Richter am Finanzgericht	Intemann *)
	Richter am Finanzgericht	Dr. Hahlweg

Allgemeines Arbeitsgebiet:

Finanzämter:	Aurich	
	Cloppenburg	(Eingänge 01.01.2014 - 31.12.2015)
	Osnabrück-Stadt	(Eingänge 01.01.2017 - 31.12.2020)
	Quakenbrück	
	Westerstede	
	Wilhelmshaven	
	Wittmund	(Eingänge ab 01.01.2019)

Besonderes Arbeitsgebiet:

Grunderwerbsteuer

*) als Vertreter/in des/der Vorsitzenden im Sinne des § 4 FGO i.V.m. § 21f Abs. 2 Satz 1 GVG

C) Aufteilung auf die Senate

8. Senat

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Finanzgericht	Tolzmann
Beisitzer:	Richter am Finanzgericht	Ebert *)
	Richter am Finanzgericht	Mutschler

Allgemeines Arbeitsgebiet:

Finanzämter:	Hannover-Land I
	Oldenburg
	Stade
	Vechta

*) als Vertreter/in des/der Vorsitzenden im Sinne des § 4 FGO i.V.m. § 21f Abs. 2 Satz 1 GVG

C) Aufteilung auf die Senate

9. Senat

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am Finanzgericht	Hausmann-Lucke
Beisitzer:	Richter am Finanzgericht	Prof. Dr. Kreft *)
	Richterin am Finanzgericht	Blötz
	Richterin	Nadler-Jagers

Allgemeines Arbeitsgebiet:

Finanzämter:	Bad Bentheim	(Eingänge ab 01.01.2016)
	Burgdorf	
	Gifhorn	
	Lüneburg	
	Papenburg	(Eingänge 01.01.2016 bis 31.12.2018)
	Peine	
	Sulingen	(Eingänge ab 01.01.2021)
	Wittmund	(Eingänge 01.01.2017 bis 31.12.2018)

*) als Vertreter/in des/der Vorsitzenden im Sinne des § 4 FGO i.V.m. § 21f Abs. 2 Satz 1 GVG

C) Aufteilung auf die Senate

10. Senat

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Finanzgericht	Koenig
Beisitzer:	Richterin am Finanzgericht	Stark *)
	Richterin am Finanzgericht	Schramm
	Richter am Finanzgericht	Dr. Klüger

Allgemeines Arbeitsgebiet:

Finanzämter:	Delmenhorst	(Eingänge ab 01.01.2021)
	Hannover-Nord	
	Northeim	(Eingänge bis 31.12.2014)
	Stadthagen ¹⁾	

¹⁾ einschließlich der ausgesetzten, ruhenden, unterbrochenen oder aus sonstigen Gründen statistisch ausgetragenen Verfahren des früheren - mit Ablauf des 30.06.2015 aufgelösten - 11. Senats

Besonderes Arbeitsgebiet:

Rechtsschutzbegehren, die die Besteuerung von Körperschaften betreffen, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Senats begründet ist, für folgende Finanzämter:

Aurich bis Delmenhorst	
Gifhorn	
Goslar-Bad Gandersheim	(Eingänge ab 01.01.2019)
Göttingen bis Hannover-Land I	
Hannover-Land II	(Eingänge 01.01.2018 bis 31.12.2018)
Helmstedt	(Eingänge ab 01.01.2019)
Herzberg	(Eingänge ab 01.01.2019)
Hildesheim-Alfeld	(inklusive Eingänge des ehemaligen Finanzamts Alfeld und Eingänge ab 01.01.2019 des ehemaligen Finanzamts Hildesheim)
Northeim	
Stadthagen	
Wilhelmshaven	

*) als Vertreter/in des/der Vorsitzenden im Sinne des § 4 FGO i.V.m. § 21f Abs. 2 Satz 1 GVG

C) Aufteilung auf die Senate

11. Senat

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Finanzgericht	Dr. Grune
Beisitzer:	Richter am Finanzgericht	Dr. Eschenbach *)
	Richterin am Finanzgericht	Pätz
	Richterin	Sutorius

Allgemeines Arbeitsgebiet:

Finanzämter:	Herzberg	(Eingänge bis 31.12.2019)
	Northeim	(Eingänge 01.01.2018 bis 31.12.2019)
	Uelzen-Lüchow	

Besonderes Arbeitsgebiet:

Umsatzsteuersachen der Finanzämter

Aurich	(Eingänge bis 31.12.2019)
Emden	(Eingänge bis 31.12.2019)
Hameln	(Eingänge bis 31.12.2019)
Hannover-Land I	(Eingänge 01.01.2018 bis 31.12.2018)
Hannover-Süd	(Eingänge 01.01.2018 bis 31.12.2018)
Herzberg	
Leer bis Nienburg	
Norden	(Eingänge bis 31.12.2019)
Nordenham bis Winsen	
Wittmund	(Eingänge bis 31.12.2019)
Wolfenbüttel	
Zeven	

einschließlich der Haftung nach §§ 13c, 13d, 25d und § 25e UStG sowie

- a) Erlasssachen, mit denen der Erlass von Zinsen nach § 233a AO auf Umsatzsteuer begehrt wird, soweit die zugrundeliegende Steuerfestsetzung nicht auf geschätzten Besteuerungsgrundlagen beruht;
- b) Verfahren über Billigkeitsmaßnahmen, bei denen die Steuer entweder gem. § 14 Abs. 3 UStG (in der bis zum 31.12.2003 geltenden Fassung) nach Berichtigung der Rechnung erlassen werden soll oder bei denen ein Erlassantrag auf eine Verletzung des Gemeinschaftsrechts bei der Umsatzsteuerfestsetzung gestützt wird

Dazu gehören nicht:

- a) Rechtsschutzbegehren, mit denen lediglich die Schätzung von Besteuerungsgrundlagen (einschließlich Hinzuschätzungen und Schätzungen des Umfangs einer etwaigen nichtunternehmerischen Nutzung von Gegenständen) oder die Festsetzung von Verspätungszuschlägen angegriffen wird;
- b) Stundungs- und andere Erlasssachen im Sinne von § 222 oder § 227 AO;
- c) Rechtsschutzbegehren wegen Umsatzsteuersonderprüfung und Umsatzsteuernachschau.

*) als Vertreter/in des/der Vorsitzenden im Sinne des § 4 FGO i.V.m. § 21f Abs. 2 Satz 1 GVG

C) Aufteilung auf die Senate

12. Senat

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Finanzgericht	Schwick
Beisitzer:	Richterin am Finanzgericht	Strauß *)
	Richterin am Finanzgericht	Dr. Müller

Allgemeines Arbeitsgebiet:

Finanzämter:	Hannover-Land II	
	Hannover-Süd	
	Leer	
	Lingen	(Eingänge ab 01.04.2019)
	Rotenburg	

Besonderes Arbeitsgebiet:

Verfahren, die das steuerliche Datenschutzrecht betreffen einschließlich derjenigen Verfahren, in denen sich das geltend gemachte Begehren in Anwendung der Datenschutzgrundverordnung ergeben kann. Dies gilt ausschließlich für Verfahren, in denen dieses Begehren isoliert geltend gemacht wird.

*) als Vertreter/in des/der Vorsitzenden im Sinne des § 4 FGO i.V.m. § 21f Abs. 2 Satz 1 GVG

C) Aufteilung auf die Senate

13. Senat

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Finanzgericht	Wienbergen
Beisitzer:	Richter am Finanzgericht	Carstens ^{*)}
	Richter am Finanzgericht	Dr. Gercke
	Richterin am Landgericht	Haarmann

Allgemeines Arbeitsgebiet:

Finanzämter:	Goslar-Bad Gandersheim	(Eingänge des früheren Finanzamts Bad Gandersheim bis 31.12.2018)
	Delmenhorst	(Eingänge bis 31.12.2020)
	Hameln	
	Hannover-Mitte	
	Holzminden	
	Sulingen	(Eingänge bis 31.12.2020)

Besonderes Arbeitsgebiet:

Vollstreckungs- (§§ 249 ff. AO) und Duldungssachen der Finanzämter

	Aurich bis Hannover-Land II	
	Hannover-Mitte	(Eingänge ab 15.04.2016)
	Hannover-Nord bis Helmstedt	
	Hildesheim-Alfeld	(inklusive Eingänge des ehemaligen Finanzamts-Alfeld und Eingänge ab 01.01.2017 des ehemaligen Finanzamts Hildesheim)
	Holzminden	
	Norden	
	Wittmund	
und des	Hauptzollamts Braunschweig	(Eingänge ab 15.04.2016)

außer Aufteilungsbescheide (§§ 268-276, §§ 279-280 AO) und Bescheide im Sinne des § 251 Abs. 3 AO und der §§ 328 ff. AO, soweit sie Zwangsgelder betreffen.

^{*)} als Vertreter/in des/der Vorsitzenden im Sinne des § 4 FGO i.V.m. § 21f Abs. 2 Satz 1 GVG

C) Aufteilung auf die Senate

14. Senat

Vorsitzende/r:	Vorsitzende/r Richter/in	N.N. ¹⁾
Beisitzer:	Richterin am Finanzgericht	Nagel *)
	Richter am Finanzgericht	Dr. Cöster
	Richter	Stern

¹⁾ Bis zur Bestimmung eines/einer neuen Vorsitzenden ist VRIFG Wienbergen auch Vorsitzender des 14. Senats.

Allgemeines Arbeitsgebiet:

Finanzämter:	Braunschweig-Altewiekring Helmstedt Nienburg ¹⁾	(Eingänge ab 01.11.2019) ¹⁾
--------------	--	--

¹⁾ soweit nicht der 1. oder der 3. Senat zuständig sind.

Besonderes Arbeitsgebiet:

Haftung (außer Haftung nach §§ 13c, 13d, 25d und 25e UStG) einschließlich Lohnsteuerhaftung sowie Lohnsteuerpauschalierung und Lohnsteuerfestsetzung; dazu gehören auch Stundungs- und Erlasssachen im Sinne von § 222 oder § 227 AO, die Haftungsschulden betreffen; zur Lohnsteuerpauschalierung und Lohnsteuerfestsetzung im Sinne des Geschäftsverteilungsplans gehört auch die Anrufungsauskunft, nicht aber sonstige Maßnahmen und Anordnungen, die lediglich der Vorbereitung einer Lohnsteuerpauschalierung oder Lohnsteuerfestsetzung dienen (z.B. Lohnsteueraußenprüfung, Lohnsteuernachschau, Zwangsgeld wegen Nichtabgabe von Lohnsteueranmeldungen, Bildung und gesonderte Feststellung von Lohnsteuerabzugsmerkmalen); die Zuständigkeit erstreckt sich auch auf die ausgesetzten, ruhenden, unterbrochenen oder aus sonstigen Gründen statistisch ausgetragenen Verfahren des früheren - mit Ablauf des 30.06.2015 aufgelösten - 11. Senats, die das besondere Arbeitsgebiet betreffen;

Kfz.-Steuer.

*) als Vertreter/in des/der Vorsitzenden im Sinne des § 4 FGO i.V.m. § 21f Abs. 2 Satz 1 GVG

C) Aufteilung auf die Senate

15. Senat

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Finanzgericht	Haep
Beisitzer:	Richter am Finanzgericht	Schildmann *)
	Richter am Finanzgericht	Benedikt
	Richter	Przybilka

Allgemeines Arbeitsgebiet:

Finanzämter:	Braunschweig-Wilhelmstraße Goslar-Bad Gandersheim	(Eingänge ab 01.01.2016) (inklusive Eingänge des ehemaligen Finanzamts Bad Gandersheim ab 01.01.2019 und Eingänge des ehemaligen Finanzamts Goslar)
	Nordenham Osterholz-Scharmbeck Wolfenbüttel	

Besonderes Arbeitsgebiet:

Vollstreckung (§§ 249 ff. AO) und Duldung, soweit nicht der 13. Senat zuständig ist, außer Aufteilungsbescheide (§§ 268-276, §§ 279-280 AO) und Bescheide im Sinne des § 251 Abs. 3 AO und der §§ 328 ff. AO, soweit sie Zwangsgelder betreffen.

*) als Vertreter/in des/der Vorsitzenden im Sinne des § 4 FGO i.V.m. § 21f Abs. 2 Satz 1 GVG

D) Mitwirkung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

- 1.1 Zu jeder Sitzung wird jeweils eine ehrenamtliche Richterin bzw. ein ehrenamtlicher Richter aus der Hauptliste A und B des Senats herangezogen.
- 1.2 Innerhalb der Hauptliste A und B erfolgt die Ladung der ehrenamtlichen Richterinnen oder Richter auch nach einem Jahreswechsel in der laufenden Reihenfolge der Liste.
2. Die ehrenamtlichen Richterinnen bzw. Richter werden in der Reihenfolge der Terminsverfügungen zu den Sitzungen geladen. Erfolgen mehrere Terminsverfügungen am gleichen Tag, so ist die zeitliche Reihenfolge der Sitzungstage maßgeblich.
3. Wenn eine geladene ehrenamtliche Richterin oder ein geladener ehrenamtlicher Richter früher als eine Woche vor der Sitzung eine Verhinderung anzeigt, wird als Ersatz diejenige ehrenamtliche Richterin oder derjenige ehrenamtliche Richter geladen, die oder der in der entsprechenden Hauptliste des Senats der Reihe nach folgt und zu diesem Zeitpunkt noch nicht aufgrund einer späteren Terminsverfügung geladen ist.
- 4.1 Wenn eine geladene ehrenamtliche Richterin oder ein geladener ehrenamtlicher Richter erst innerhalb einer Woche vor der Sitzung ihre oder seine Verhinderung anzeigt, wird nach fernmündlicher Rücksprache eine ehrenamtliche Richterin oder ein ehrenamtlicher Richter aus der gemeinsamen Hilfsliste in der Reihenfolge dieser Liste geladen. Dabei wird zuerst diejenige ehrenamtliche Richterin oder derjenige ehrenamtliche Richter angesprochen, die oder der der bzw. dem zuletzt zu einer Sitzung herangezogenen ehrenamtlichen Richterin oder Richter der Hilfsliste nachfolgt. Maßgeblich für die Reihenfolge der Ladung ist die Reihenfolge des Eingangs der Absagen bei der zuständigen Urkundsbeamtin oder beim zuständigen Urkundsbeamten; diese ist in der Hilfsliste durch einen Vermerk der zuständigen Urkundsbeamtin oder des zuständigen Urkundsbeamten festzuhalten.
- 4.2 Erscheint eine ehrenamtliche Richterin oder ein ehrenamtlicher Richter am Sitzungstag nicht oder fällt eine ehrenamtliche Richterin oder ein ehrenamtlicher Richter vor oder während der Sitzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder zeitweise aus, gilt Ziff. 4.1 für die Zeit der Verhinderung entsprechend.
5. Ist eine ehrenamtliche Richterin oder ein ehrenamtlicher Richter geladen, so wird sie oder er auch im Falle der Verhinderung oder der Aufhebung einer anberaumten Sitzung zu einem anderen Termin erst wieder herangezogen, wenn sie oder er von neuem an der Reihe ist.
6. Wird eine Verhandlung vertagt, dann sind zu einem neuen Termin diejenigen ehrenamtlichen Richterinnen oder Richter zu laden, die zu diesem Termin turnusmäßig an der Reihe sind. Dies gilt nicht, wenn der Senat beschlossen hat, dass eine Verhandlung lediglich unterbrochen wird, um sie an einem anderen Tag in gleicher Besetzung fortzusetzen. Im Falle einer Unterbrechung der Verhandlung werden zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung die im ersten Termin anwesenden ehrenamtlichen Richterinnen oder Richter wieder tätig, ohne dass hierdurch ihre turnusmäßige Heranziehung zu weiteren Sitzungen berührt wird.